

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes für die Übergangsperiode nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BrexitÜG M-V)

A Problem und Ziel

Mit Ablauf des 29. März 2019 endet nach Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland (nachfolgend: Vereinigtes Königreich) in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das von der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geplante Austrittsabkommen, das dem Britischen Unterhaus und dem Europäischen Parlament noch zur Annahme vorgelegt werden muss, sieht in seinem Teil Vier vor, dass sich hieran eine bis 31. Dezember 2020 dauernde Übergangsperiode anschließt. Während dieser soll das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im darauf beruhenden nationalen Recht im Wesentlichen weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten.

Diese Bestimmung bindet nach Artikel 216 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch deren Mitgliedstaaten und bedarf daher der Umsetzung in nationales Recht.

Soweit Bestimmungen des Landesrechtes auf die Eigenschaft von Staaten als EU-Mitgliedstaaten Bezug nehmen, ohne dass dies in Umsetzung von Unionsrecht geschah, entsteht Rechtsunsicherheit, ob und inwieweit diese Bestimmungen während der Übergangsperiode weiter auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden.

B Lösung

Nachfolgender Gesetzentwurf sieht vor, dass Bezugnahmen im Landesrecht auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder in der Europäischen Atomgemeinschaft während der Übergangsperiode so zu verstehen sind, dass auch das Vereinigte Königreich davon erfasst ist, sofern keine der in diesem Entwurf genannten Ausnahmen des Austrittsvertrags greift. § 2 Ziffer 1 verweist dazu auf diese Ausnahmen, Ziffer 2 sieht eine ausdrücklich genannte Ausnahme für das aktive und passive Kommunalwahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern vor und setzt damit Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens um. Diese Hervorhebung ist mit allen Bundesländern abgestimmt.

C Alternativen

Ohne eine gesetzliche Regelung entstünde während der Übergangsperiode Rechtsunsicherheit über die Fortgeltung des Landesrechtes in Bezug auf Sachverhalte, die das Vereinigte Königreich betreffen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Ohne eine entsprechende Regelung entstünde Rechtsunsicherheit über die Fortgeltung des Landesrechts in Bezug auf das Vereinigte Königreich betreffende Sachverhalte während der Übergangsperiode. Für eine solche Regelung ist ein Gesetz notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Den Kommunen und dem Landeshaushalt entstehen durch das Gesetz keine finanziellen Belastungen.

2. Vollzugaufwand

Da lediglich ein bestehender Rechtszustand fortgeschrieben wird, entstehen durch den Vollzug keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für Landeshaushalt und Kommunen.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 9. Januar 2019

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes für die Übergangsperiode nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union
(Brexit-Übergangsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BrexitÜG M-V)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 8. Januar 2019 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Europa.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes für die Übergangsperiode nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - BrexitÜG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Übergangsregelung für die Übergangsperiode nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt während der Übergangsperiode des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

§ 2 Ausnahmen

§ 1 findet keine Anwendung auf

1. Bestimmungen im Landesrecht, welche die in Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Vertrages über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen, insbesondere:
2. das Wahlrecht und die Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern bei Kommunalwahlen, § 4 Absatz 2 und § 6 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in Kraft tritt.

(2) Das Ministerium für Inneres und Europa gibt den Tag des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

Begründung:

Das Vereinigte Königreich hat am 29. März 2017 dem Europäischen Rat seine Absicht mitgeteilt, aus der Europäischen Union auszutreten, und damit das Verfahren nach Artikel 50 des Vertrages über die Europäische Union eingeleitet. Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches in der Europäischen Union endet hiernach mit Ablauf des 29. März 2019.

Nach dem zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union geplanten Austrittsabkommen soll sich an den Austritt eine Übergangsperiode anschließen, während derer das Vereinigte Königreich im Unionsrecht und im darauf beruhenden nationalen Recht im Wesentlichen weiter als Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten soll.

Dieses Gesetz dient dazu, für die Dauer dieser Übergangsperiode Rechtssicherheit über die Anwendbarkeit landesrechtlicher Bestimmungen auf Sachverhalte zu schaffen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen.

Zu § 1 (Übergangsregelung)

Nach § 1 sind während der Dauer der Übergangsperiode, die sich aus Artikel 126 des Austrittsabkommens ergibt, alle Bezugnahmen auf die Eigenschaft als Mitgliedstaat der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Landesrecht so zu verstehen, dass sie das Vereinigte Königreich mit umfassen. Der § 1 dient damit vorrangig der Umsetzung von Artikel 127 Absatz 6 des Austrittsabkommens, erfasst aber auch diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, die nicht in Umsetzung oder Anwendung von Unionsrecht erlassen wurden und damit nicht vom Austrittsabkommen erfasst sind.

Zu § 2 (Ausnahmen)

Nach § 2 sind hiervon folgende Bestimmungen ausgenommen:

Bestimmungen im Landesrecht, welche die in Artikel 127 Absatz 1, 4, 5 und 7 des Vertrages über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft genannten Ausnahmen umsetzen oder durchführen, sind aufgrund der Rechtslage nach Inkrafttreten des Austrittsabkommens in das Landesrecht zu überführen.

Ziffer 2 sieht eine ausdrücklich genannte Ausnahme für das aktive und passive Kommunalwahlrecht von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern vor und setzt damit Artikel 127 Absatz 1 Buchstabe b des Austrittsabkommens um. Diese Hervorhebung ist mit allen Bundesländern abgestimmt.

Nach § 4 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes können zu den Kommunalwahlen neben deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern nur Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) wahlberechtigt und nach § 6 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz wählbar sein.

Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches haben bereits während der Übergangsperiode kein aktives und passives Kommunalwahlrecht mehr. Bereits gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verlieren mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches ihr Mandat in dem Verfahren nach § 65 Absatz 1 Nummer 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Dabei ist zu beachten, dass das Gesetz für den Fall eines Scheiterns des Austrittsabkommens nicht in Kraft treten soll.